



EDV-Nr. _____

Ansuchen um eine Ausnahmegenehmigung von der

Kurzparkzonen-Verordnung Schönegg gem. Verordnung des Gemeinderates vom 06.07.2010 idF 13.12.2016

ANWOHNER-PARKKARTE

(bitte Zutreffendes ankreuzen)

- ☐ für die Wohnbevölkerung gemäß § 45 Abs. 4 StVO 1960
- ☐ für ständig Erwerbstätige gemäß § 45 Abs. 4a StVO 1960

Vor- und Nachname : _____

Wohnadresse: _____

Kfz-Kennzeichen: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Bestehende Parkkarte: ☐ Nein ☐ Ja (gültig bis: _____)

Begründung

- des persönlichen Interesses, in der Nähe des Wohnsitzes zu parken (**§ 45 Abs. 4 StVO 1960**) bzw.
 - warum die Tätigkeit ohne Bewilligung erheblich erschwert oder unmöglich wäre, oder die Erteilung der Bewilligung im Interesse der Nahversorgung liegt (**§ 45 Abs. 4a StVO 1960**) :
- _____
- _____
- _____
- _____

Beilagen:

- Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil I
- ggf. Bestätigung des Dienstgebers bezüglich Überlassung Firmen-Kfz zur Privatnutzung
- Bestätigung des Nichtvorhandenseins von frei verfügbaren Abstellplätzen durch die Hausverwaltung bei Wohnanlagen (**bei § 45 Abs. 4 StVO 1960**)
- Bestätigung der dienstlichen Notwendigkeit eines Parkplatzes durch den Arbeitgeber (**bei § 45 Abs. 4a StVO 1960**)

Information zur Datenverarbeitung:

Die beim Ansuchen um eine Ausnahmegenehmigung von der Kurzparkzonen-Verordnung Schönegg gemäß § 45 Abs. 4 bzw. § 45 Abs. 4a StVO benötigten personenbezogenen Daten werden von der Stadtgemeinde Hall in Tirol entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen (DSGVO) verarbeitet. Bei Nichtbereitstellung dieser Daten kann das Ansuchen nicht berücksichtigt werden. Die personenbezogenen Daten werden nur in dem für die Verwaltung unbedingt erforderlichem Umfang und auch nur solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung der Aufgaben unter Berücksichtigung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen in den maßgeblichen Bundes- und Landesgesetzen bzw. Gemeindeverordnungen (Tiroler Gemeindeverordnung 2001, Gemeinde-Haushaltsverordnung 2012, formelle und materielle Rechtsvorschriften etc.) erforderlich ist.

Datum, Unterschrift der Antragstellerin/ des Antragstellers

Nachfolgende Kosten werden bescheidmäßig vorgeschrieben:

- Gebühr für Eingabe (§ 14 TP 6 und TP 5 Gebührengesetz 1957 idgF):
für Ansuchen 21,00 Euro; für Beilagen 6,00 Euro/Bogen, höchstens 36,00 Euro je Beilage
- Bewilligung (TP 29 lit.c Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 2025 idgF):
72,00 Euro für Bewilligung vom zeitlich uneingeschränkten Parken in der Kurzparkzone bis zu 2 Jahren